



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes und des Gesetzes über die Datenzentrale Schleswig-Holstein

A. Problem

Der Modernisierungsprozeß in der öffentlichen Verwaltung erfordert weitere Reformen des öffentlichen Dienstrechts. Nachdem durch das Bundesgesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) die Möglichkeiten für weitere Änderungen des Landesrechts geschaffen worden sind, sind diese Möglichkeiten jetzt durch Umsetzung in Landesrecht auszuschöpfen. Von besonderem Gewicht ist hierbei sowohl die bundesrechtliche Öffnungsklausel im Bereich der Teilzeitbeschäftigung, die dem Landesgesetzgeber großen Gestaltungsspielraum einräumt, als auch die Möglichkeit, Führungspositionen auf Zeit besetzen zu können.

Daneben ist das Beamtenrecht entsprechend den dienstlichen Erfordernissen fortzuentwickeln. Insgesamt geht es mehr denn je darum, in Anbetracht der knappen personellen und finanziellen Ressourcen das Dienstrecht in seiner Gesamtheit stärker leistungsorientiert zu gestalten sowie in seiner Anwendung flexibler und transparenter zu machen. Dies soll dazu beitragen, die notwendigen öffentlichen Aufgaben zuverlässig, bürgerfreundlich, effektiv und kostenbewußt zu erfüllen.

B. Lösung

Die Schwerpunkte des Gesetzentwurfes liegen in

- der Neugestaltung der Rechtsverhältnisse für Führungspositionen sowie
- der Ausgestaltung für Teilzeitbeschäftigung.

Darüber hinaus ist das Dienstrecht insbesondere in folgenden Bereichen fortzuentwickeln:

- Optimierung des Personaleinsatzes durch Verbesserung der Abordnungs- und Versetzungsmöglichkeiten,
- Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes in Monopolausbildungen unter Verzicht auf die Begründung von Beamtenverhältnissen,
- Anhebung der Antragsaltersgrenze und Verstärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ durch Erleichterung einer anderweitigen Verwendung, um Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu vermeiden.

Die nähere Ausgestaltung sieht im einzelnen wie folgt aus:

Der Entwurf sieht eine Neugestaltung der Rechtsverhältnisse für Führungspositionen auf Probe sowie auf Zeit vor. Aufgrund der rahmenrechtlichen Vorgaben ist der Bereich der Ämter für Probebeamtenverhältnisse weiter gefaßt als der für Zeitbeamtenverhältnisse. Wegen des breiteren Anwendungsbereiches werden zunächst die Führungspositionen auf Probe geregelt, wenngleich – soweit dies angesichts der rahmenrechtlichen Begrenzung auf Ämter der Besoldungsgruppe A 16 und der Besoldungsordnung B möglich ist – Führungspositionen auf Zeit bevorzugt zu vergeben sind. Hiermit wird das Ziel verfolgt, die Leistungsmotivation und den Wettbewerb bei der Besetzung von Führungspositionen zu steigern. Insgesamt gesehen soll dieses Instrument eine größere Flexibilität bei der Personalbewirtschaftung und die Korrektur von Fehlentscheidungen ermöglichen.

Ferner werden die „voraussetzungslose Antragsteilzeit“ verwirklicht und dadurch die Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten erheblich verbessert. Sie können nunmehr ihre individuelle Arbeitszeit in größerem Maße selbst bestimmen, ohne daß die bisher vorgeschriebenen persönlichen oder arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen vorliegen müssen. Mit der Neuregelung wird eine Teilzeitbeschäftigung eingeführt, die ohne weitere Voraussetzung allein auf Antrag der Beamtin oder des Beamten gewährt werden soll und nur ausnahmsweise abgelehnt werden kann. Bei der Festlegung der individuellen Arbeitszeit wird jedoch darauf geachtet, daß Büroräume und Büroeinrichtungen genauso wie bei einer Vollzeitbeschäftigung ausgenutzt werden. Durch die neuen Teilzeitregelungen werden die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben sowie die Rückkehr in den Beruf gefördert und Freiräume für Weiterbildung gelassen. Auch läßt sich der Übergang in den Ruhestand flexibler gestalten. Bei der durch Art. 6 GG besonders gerechtfertigten familienpolitischen Teilzeitbeschäftigung besteht – wie bisher – ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Neu ist, daß die familienpolitische Teilzeitbeschäftigung auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens aber 30 % der regelmäßigen Ar-

beitszeit) möglich ist. Damit wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert.

Eine verstärkte Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst kann auch einen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten.

Zur Optimierung des Personaleinsatzes werden die Möglichkeiten zur Versetzung und Abordnung ausgebaut. Zukünftig wird eine Versetzung auch in eine andere Laufbahn oder zu einem anderen Dienstherrn möglich sein, wenn erhebliche organisatorische Schwierigkeiten des Dienstherrn dies rechtfertigen. Bei der Abordnung von Beamtinnen und Beamten zu anderen Dienstherrn wird die Frist einheitlich auf fünf Jahre erweitert.

In Bereichen, in denen mit dem Vorbereitungsdienst zugleich ein berufsqualifizierender Abschluß für andere Berufe außerhalb einer Ziellaufbahn erworben wird (Monopolausbildungen), soll es künftig generell möglich sein, den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abzuleisten. Die Ausbildungsverhältnisse würden dann der Sozialversicherungspflicht mit den sich hieraus für die Auszubildenden ergebenden Ansprüchen unterliegen.

Die Antragsaltersgrenze wird von 62 auf 63 Jahre heraufgesetzt. Der Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ wird durch Versetzung in andere Laufbahnen mit Umschulungspflicht verstärkt, um eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu vermeiden. Dies gilt auch bei der Reaktivierung bereits dienstunfähig pensionierter Beamtinnen und Beamter. Beide Maßnahmen tragen auch dazu bei, den Anstieg der Versorgungslasten zu mindern.

C. Alternativen

Keine.

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand

Erhöhte Kosten können entstehen durch die

- Ausweitung der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten und
- Vergabe von Führungspositionen auf Zeit.

Bei verstärkter Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung werden sich insbesondere die Kosten im Beihilfebereich sowie die Personalgemeinkosten erhöhen. Bei übermäßig kurzen Amtszeiten von Führungskräften auf Zeit können sich die Versorgungskosten erhöhen.

Einsparungen bei den Versorgungsausgaben hingegen sind durch die Anhebung der Antragsaltersgrenze und die Verstärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ zu erwarten.

E. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes und des Gesetzes über die Datenzentrale Schleswig-Holstein

Vom... 1997

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. 1997 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt II Unterabschnitt 3 Buchst. a Allgemeines die Angabe „18 bis 20“ durch die Angabe „18 bis 20 b“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„2. auf Zeit, wer
 - a) auf bestimmte Dauer für derartige Aufgaben verwendet oder
 - b) in ein Amt mit leitender Funktion im Sinne des § 20 b berufenwerden soll,
3. auf Probe, wer sich
 - a) für eine spätere Verwendung als Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit oder
 - b) für die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion (§ 20 a)in einer Probezeit zu bewähren hat“.
3. § 6 a erhält folgende Fassung:
„Ein Vorbereitungsdienst, der auch für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes Voraussetzung ist, kann auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Auf diese Ausbildungsverhältnisse sind die für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften mit Ausnahme

des § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 65 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. In ein Ausbildungsverhältnis darf nicht eingestellt werden, wer sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt; während des Ausbildungsverhältnisses ist jede Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu unterlassen. Anstelle des Dienstoides nach § 74 ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben.”

4. § 20 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt am Ende des ersten Satzes wird durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. vor Feststellung der Eignung für einen höherbewerteten Dienstposten in einer Erprobungszeit von mindestens drei Monaten Dauer.”

5. Nach § 20 werden folgende §§ 20 a und 20 b eingefügt:

„§ 20 a

(1) Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre. Die oberste Dienstbehörde kann eine Verkürzung der Probezeit zulassen; die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zeiten, in denen der Beamtin oder dem Beamten eine leitende Funktion nach Satz 1 bereits übertragen worden ist, können auf die Probezeit angerechnet werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

(2) In ein Amt im Sinne des Absatzes 1 darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem Richterverhältnis auf Lebenszeit befindet und

2. in dieses Amt auch als Beamtin oder als Beamter auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Vom Tage der Ernennung ruhen für die Dauer der Probezeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das der Beamtin oder dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder im Richterverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Richterverhältnis

auf Lebenszeit besteht fort. Dienstvergehen, die mit Bezug auf das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Beamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als stünde die Beamtin oder der Beamte nur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landesbeamtenausschusses. Befindet sich die Beamtin oder der Beamte nur in dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, bleiben die für die Beamtinnen und Beamten auf Probe geltenden Vorschriften der Landesdisziplinarordnung unberührt.

(4) Die Beamtin oder der Beamte ist

1. mit Ablauf der Probezeit nach Absatz 1 oder
2. mit Beendigung ihres oder seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
4. mit Verhängung einer nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarmaßnahme

aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 entlassen. § 40, § 41 Abs. 1 und 2, § 43 Abs. 1 und 2, § 202 bleiben unberührt.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluß der Probezeit ist der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen; eine erneute Berufung der Beamtin oder des Beamten in ein Beamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(6) Ämter im Sinne des Absatzes 1 sind die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion sowie Ämter der Leiterinnen und Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen. Im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit und ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zählen zu den Ämtern der Leiterinnen und Leiter von Teilen von Behörden die mindestens der Besoldungsgruppe A 12 angehören-

den Ämter der Leiterinnen und Leiter von Dezernaten, Fachbereichen, Ämtern und Abteilungen und vergleichbarer Organisationseinheiten sowie die Ämter der leitenden Verwaltungsbeamtinnen und leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter nach der Amtsordnung. Absatz 1 gilt nicht für Ämter, die in § 48 Abs. 1 genannt sind.

(7) § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung.

(8) Die Beamtin oder der Beamte führt während ihrer oder seiner Amtszeit im Dienst nur die Amtsbezeichnung des ihr oder ihm nach Absatz 1 übertragenen Amtes; sie oder er darf nur sie auch außerhalb des Dienstes führen. Wird der Beamtin oder dem Beamten das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf sie oder er die Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Probe nicht weiterführen.

§ 20 b

(1) Abweichend von § 20 a Abs. 1 sind die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion und mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörende Ämter der Leiterinnen und Leiter von Behörden, soweit sie nicht richterliche Unabhängigkeit besitzen, zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit zu übertragen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.

(2) Eine weitere Amtszeit von fünf Jahren ist zulässig. Nach Ablauf einer zweiten Amtszeit ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nicht zulässig.

(3) Mit Ablauf der ersten Amtszeit kann der Beamtin oder dem Beamten das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit Ablauf der zweiten Amtszeit soll der Beamtin oder dem Beamten das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit endet der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende besoldungsrechtliche Ansprüche bestehen nicht.

(4) § 20 a Abs. 2, 3, 7 und 8 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Beamtin oder der Beamte ist

1. mit Ablauf der befristeten Amtszeit oder

2. mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder Richterverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit der Berufung in eines der in § 48 Abs. 1 genannten Ämter oder
4. mit der Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder
5. mit Verhängung einer nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässigen Disziplinarmaßnahme

aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit nach Absatz 1 entlassen.”

6. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Die Beamtin oder der Beamte kann in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie oder er die Befähigung besitzt, versetzt werden, wenn sie oder er es beantragt oder ein dienstliches Bedürfnis besteht. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer oder seiner Zustimmung, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, derselben Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. § 54 Abs. 3 und § 201 Abs. 1 bleiben unberührt. Beim Wechsel der Verwaltung ist die Beamtin oder der Beamte zu hören.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann eine Beamtin oder ein Beamter ohne ihre oder seine Zustimmung in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat sie oder er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(3) Eine Beamtin oder ein Beamter kann auch ohne ihre oder seine Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden bei

1. der Auflösung einer Behörde oder
2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaues oder der Aufgaben einer Behörde oder

3. der Verschmelzung von Behörden,

wenn ihr oder sein Aufgabengebiet davon berührt wird und eine ihrem oder seinem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muß mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamtin oder der Beamte vor dem bisherigen Amt innehatte.

(4) Wird die Beamtin oder der Beamte in ein Amt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung."

7. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Beamtin oder der Beamte kann, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend ganz oder teilweise zu einer ihrem oder seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Beamtenrechtsrahmengesetzes abgeordnet werden.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann die Beamtin oder der Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem oder seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihr oder ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund ihrer oder seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.

(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigt."

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

8. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

(1) Wird eine Behörde aufgelöst oder durch Gesetz oder Verordnung der Landesregierung in ihrem Aufbau wesentlich geändert oder mit einer anderen Behörde verschmolzen, so kann eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren oder dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, durch die zuständige oberste Dienstbehörde in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn eine Versetzung nach § 32 nicht möglich ist. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist jedoch nur zulässig, soweit aus Anlaß der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sollen den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten vorbehalten werden, die für diese Stellen geeignet sind.

(2) Vor Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist die Beamtin oder der Beamte zu hören. Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Umbildung der Behörde ausgesprochen werden; durch Gesetz oder Verordnung nach Absatz 1 kann ein anderer Zeitpunkt für den Beginn der Frist bestimmt werden.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 3 und § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 35 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1“ ersetzt.

10. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Auflösung, aufgrund eines Gesetzes oder Verordnung der Landesregierung erfolgte wesentliche Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung der Beschäftigungsbehörde oder -körperschaft mit einer anderen, wenn das Aufgabengebiet der Beamtin oder des Beamten von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist; § 35 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 finden sinngemäß Anwendung.“

11. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann auf Vorschlag der Landesregierung jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzen

1. die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre,
2. die Regierungssprecherin oder den Regierungssprecher der Landesregierung,
3. die Generalstaatsanwältin oder den Generalstaatsanwalt,

soweit sie Beamtinnen oder Beamte auf Lebenszeit sind.”

12. In § 53 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zwei” durch das Wort „drei” ersetzt.

13. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Entzieht sich die Beamtin oder der Beamte trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob ihre oder seine Dienstunfähigkeit amtsärztlich festgestellt worden wäre.”

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von der Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihr oder ihm ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann. In den Fällen des Satzes 1 ist die Übertragung eines anderen Amtes ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zulässig, wenn das neue Amt zum Bereich desselben Dienstherrn gehört, es mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt und wenn zu erwarten ist, daß die Beamtin oder der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat sie oder er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Der Beamtin oder dem Beamten kann zur Vermeidung ihrer oder seiner Versetzung in den Ruhestand unter Beibehaltung ihres oder seines Amtes ohne ihre oder seine Zustim-

mung auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb ihrer oder seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer oder seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist."

c) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Beamtinnen und Beamte, denen vor dem 1. Juli 1997 auf Antrag Urlaub nach § 88 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in der am 29. März 1996 geltenden Fassung bewilligt worden ist, gilt für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne dieser Vorschrift Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Juli 1998 geltenden Fassung fort."

14. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Eine oder ein wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamtin oder versetzter Beamter kann, solange sie oder er das dreiundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn ihr oder ihm im Dienstbereich ihres oder seines früheren Dienstherrn ein Amt ihrer oder seiner früheren oder einer anderen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden soll und zu erwarten ist, daß die Beamtin oder der Beamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes. Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, hat sie oder er an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen. Der Beamtin oder dem Beamten, die oder der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist, kann unter Übertragung eines Amtes ihrer oder seiner früheren Laufbahn nach Satz 1 auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb ihrer oder seiner Laufbahngruppe im Bereich desselben Dienstherrn übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung

nicht möglich ist und der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer oder seiner früheren Tätigkeit zuzumuten ist. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt in den Ruhestand ist eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nur mit Zustimmung der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten zulässig. § 52 gilt entsprechend."

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Dienstfähigkeit der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten kann alle zwei Jahre überprüft werden; in begründeten Fällen kann die Dienstfähigkeit auch früher überprüft werden."

15. In § 88 Abs. 5 wird die Angabe „§ 88 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1" durch die Angabe „§ 88 a Abs. 1" ersetzt.

16. § 88 a erhält folgende Fassung:

„§ 88 a

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden.

(2) Betreut oder pflegt die Beamtin oder der Beamte

1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder

2. eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,

ist auf Antrag

a) Teilzeitbeschäftigung zu bewilligen; die Teilzeitbeschäftigung kann bis zur Dauer von zwölf Jahren auf bis zu 30 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden oder

b) Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren.

Der Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn zwingende dienstliche Belange der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung entgegenstehen. Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden; dies gilt auch bei Wegfall der Voraussetzungen des Satzes 1. Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung mit weniger als

der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und des Urlaubs ohne Dienstbezüge nach Satz 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 88 c Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten.

(3) Die zuständige Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie hat eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Unter den gleichen Voraussetzungen hat sie eine Rückkehr aus dem Urlaub zuzulassen.

(4) Dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach §§ 80 bis 82 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die Nebentätigkeit den dienstlichen Pflichten oder in den Fällen des Absatzes 2 dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderläuft. § 81 Abs. 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die bewilligte Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist.

(5) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b besteht für Alleinerziehende ein Anspruch auf Fürsorgeleistungen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in entsprechender Anwendung der für Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Beihilfevorschriften."

17. § 88 b erhält folgende Fassung:

„§ 88 b

Die Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 88 a darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Beamtinnen und Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit dürfen gegenüber Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit nicht benachteiligt werden."

18. § 88 c erhält folgende Fassung:

„§ 88 c

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen und Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge

bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten nach § 82 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte. Wird diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden. Die zuständige Dienstbehörde darf trotz der Erklärung der Beamtin oder des Beamten nach Satz 1 Nebentätigkeiten genehmigen, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen.

(3) Bei Beamtinnen und Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden.

(4) Die Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 Buchst. b sowie einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 88 a Abs. 2 Satz 1 Buchst. a zwölf Jahre nicht überschreiten; dies gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 nicht, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

Die zuständige Dienstbehörde hat eine Rückkehr aus dem Urlaub zuzulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen."

19. Der bisherige § 88 c wird § 88 d.
20. In § 95 Abs. 2 wird nach dem Wort „Krankheits-“, das Wort „Pflege-“, eingefügt.
21. § 95 a erhält folgende Fassung:

„§ 95 a

(1) Die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476), erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten für die Beamtinnen und Beamten entsprechend, soweit nicht die Landesregierung durch Verordnung Abweichendes regelt.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei der Polizei und den Feuerwehren, regeln, daß Vorschriften des Arbeitsschutzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In der Verordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden."

22. Der bisherige § 95 c wird § 95 b.
23. In § 97 Abs. 2 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1, § 37 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 3“ ersetzt.
24. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

Für die Reise- und Umzugskostenvergütung der Beamtinnen und Beamten gelten die jeweiligen Bundesvorschriften entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. bei Einstellungen an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort keine Umzugskostenvergütung und kein Trennungsgeld gewährt werden,
2. die Pauschvergütung nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung

der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), um dreißig vom Hundert gemindert wird.

Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde wird ermächtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von Nummer 1 zuzulassen.

25. § 110 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die obersten Landesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände kommen regelmäßig zu Gesprächen über allgemeine und grundsätzliche Fragen des Beamtenrechts, die in ihre Zuständigkeit fallen, zusammen. Darüber hinaus können aus besonderem Anlaß weitere Gespräche, insbesondere dann, wenn wichtige Richtungsentscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten anstehen, vereinbart werden.

(3) Entwürfe von allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen, das Rechtsverhältnis der Beamtinnen und Beamten gestaltende Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften mit grundsätzlicher Bedeutung übersenden die obersten Landesbehörden den Spitzenorganisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme. Das Nähere des Beteiligungsverfahrens kann zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen durch Vereinbarung ausgestaltet werden.“

26. § 195 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Angabe „§ 95 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 88 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b“ ersetzt.

27. § 201 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Von der Versetzung der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten in den Ruhestand wegen Polizeidienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihr oder ihm ein anderes Amt einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt eines anderen Verwaltungszweiges übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß sie oder er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Grundgehaltes.“

28. In § 206 Abs. 2 wird das Wort „zweiundsechzigsten“ durch das Wort „dreiundsechzigsten“ ersetzt.
29. Nach § 208 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„es sei denn, die auszuübende Funktion erfordert bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt.“
30. § 212 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 3 wird die Angabe „§ 95 a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 88 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b“ ersetzt.
31. § 218 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 88 a, 88 b und 95 a“ durch die Angabe „§§ 88 a und 88 c“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§§ 88 a, 88 b und 95 a“ durch die Angabe „§§ 88 a und 88 c“ ersetzt.
32. § 249 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden folgende Buchstaben i und k angefügt:
 - „i) die Hinweise zu § 4 des Deutschen Beamtengesetzes (§ 74 LBG) in der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669), zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652),
 - k) die Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten (Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindlichen Zweckverbände) auf Zeit vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1424).“
 - c) In Absatz 3 wird die Nummer 6 gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Landesrichtergesetzes

Das Landesrichtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H.

S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „zweiundsechzigste“ durch das Wort „dreiundsechzigste“ ersetzt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus
familiären Gründen

(1) Einer Richterin oder einem Richter ist auf Antrag

1. Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung

zu bewilligen, wenn sie oder er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 7a Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Antrag auf Verlängerung einer Teilzeitbeschäftigung oder eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Freistellung zu stellen.

(3) Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 sind nur zu genehmigen, wenn die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn die Richterin oder der Richter zugleich einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges zustimmt.

(4) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

(5) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet auf Antrag die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Richterin oder dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht zugemutet werden kann. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Richterin oder dem Richter eine Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht für Alleinerziehende ein Anspruch auf Fürsorgeleistungen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen in entsprechender Anwendung der Beihilfevorschriften für Richterinnen und Richter mit Dienstbezügen."

3. § 7 a erhält folgende Fassung:

„§ 7 a

Beurlaubung aus Arbeitsmarktgründen

(1) Einer Richterin oder einem Richter ist in Bereichen, in denen wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht und deshalb ein dringendes öffentliches Interesse daran gegeben ist, verstärkt Bewerberinnen oder Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen,

1. auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren, mindestens von einem Jahr,
2. nach Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag, der sich auf die Dauer bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muß, Urlaub ohne Dienstbezüge,

zu bewilligen.

(2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn

1. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
2. die Richterin oder der Richter zugleich der Verwendung auch in einem anderen Richteramt zustimmt,

3. die Richterin oder der Richter erklärt, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten und entgeltliche Tätigkeiten im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 3 bis 6 des Landesbeamtengesetzes nur in dem Umfang auszuüben, wie sie oder er sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 3 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen. Trotz der Erklärung der Richterin oder des Richters nach Satz 1 Nr. 3 dürfen Nebentätigkeiten genehmigt werden, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Die zuständige Dienstbehörde kann in besonderen Härtefällen eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann.

(3) Der Urlaub darf eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Urlaub nach Absatz 1 sowie Urlaub nach § 7 dürfen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn es der Richterin oder dem Richter nicht mehr zuzumuten ist, zu einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren.

(4) Für die Bestimmung des Beginns des Ruhestandes im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten die bis 31. Juli 1998 gültigen Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand fort, wenn vor dem 1. Juli 1997 Urlaub nach § 7 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in der bislang geltenden Fassung dieses Gesetzes bewilligt worden ist."

4. § 7 b erhält folgende Fassung:

„§ 7 b

Teilzeitbeschäftigung

- (1) Einer Richterin oder einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte des regelmäßigen Dienstes und bis zur jeweils beantragten Dauer zu bewilligen.
- (2) Einem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn
 1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
 2. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen,
 3. die Richterin oder der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbe-

schäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden,

4. die Richterin oder der Richter sich verpflichtet, während der Dauer des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Richterverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach §§ 80 bis 82 des Landesbeamtengesetzes Richterinnen oder Richter die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist.

Ausnahmen von der Verpflichtung nach Nummer 4 sind nur zulässig, soweit dies mit dem Richterverhältnis vereinbar ist. § 81 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, daß von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 Nr. 4 schuldhaft verletzt, ist die Bewilligung zu widerrufen.

(3) Über eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes entscheidet auf Antrag die zuständige Dienstbehörde. Sie soll in besonderen Härtefällen eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Richterin oder dem Richter die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann.

(4) Sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen ist die Teilzeitbeschäftigung auch in der Weise zu bewilligen, daß die Teilzeitarbeit über einen Zeitraum bis zu sieben Jahren gewährt und dabei der Teil, um den die Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einem ununterbrochenen Zeitraum zusammengefaßt wird, der am Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung liegen muß. § 88 Abs. 5 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend."

5. Hinter § 7 b wird folgender § 7 c eingefügt:

„7 c

Freistellungen und berufliches Fortkommen
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 7 oder § 7 b dürfen das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Richterinnen oder Richter mit Teilzeitbeschäftigung dürfen gegenüber Richterinnen oder Richtern mit Vollzeitbeschäftigung nicht benachteiligt werden."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Datenzentrale Schleswig-Holstein

Das Gesetz über die Datenzentrale Schleswig-Holstein vom 2. April 1968 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), geändert durch Gesetz vom 30. September 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 260), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Datenzentrale hat Dienstherrnfähigkeit. Sie ist berechtigt, die Mitglieder des Vorstandes zu Beamtinnen und Beamten auf Zeit für die Dauer von mindestens sechs Jahren zu ernennen.“

Artikel 4

Übergangsvorschriften

Bei der Reise- und Umzugskostenvergütung nach Artikel 1 Nr. 4 (§ 104) richtet sich die Bemessung des Trennungsgeldes abweichend von § 3 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1994 (BGBl. I 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1970), nach den Reisekostenstufen A und B; die bisher der Reisekostenstufe C zugeordneten Besoldungsgruppen fallen unter die Reisekostenstufe B. Dies gilt, solange § 3 Abs. 2 der Trennungsgeldverordnung nach Inkrafttreten des Artikel 28 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) übergangsweise bis zum Inkrafttreten eines geänderten Verordnungsrechts mit der Maßgabe anzuwenden ist, daß sich die Reisekostenstufen nach der bis zum 31.12.1996 geltenden Fassung des § 8 des Bundesreisekostengesetzes richten“.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nr. 13 Buchst. c und Nr. 14 Buchst. a sowie Artikel 2 Nr. 1 am 1. August 1998 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis

Ministerpräsidentin

Dr. Ekkehard Wienholtz

Innenminister

Gerd Walter

Minister für Justiz,
Bundes- und Europaangelegenheiten

Begründung

A Allgemeines

1. Der Gesetzentwurf trägt dem Reformprozeß des öffentlichen Dienstrechts Rechnung und paßt das Landesbeamtengesetz dem geänderten Rahmenrecht des Bundes an. Von besonderem Gewicht ist hierbei zum einen die Öffnungsklausel im Bereich der Teilzeitbeschäftigung, die dem Landesgesetzgeber einen Gestaltungsspielraum einräumt, um landesspezifischen Interessen gerecht zu werden, zum anderen die Möglichkeit, Führungspositionen auf Zeit besetzen zu können. Der Anpassungsbedarf an das Rahmenrecht ergibt sich aus dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322). Daneben wird das Beamtenrecht entsprechend den dienstlichen Erfordernissen fortentwickelt. Insgesamt geht es mehr denn je darum, in Anbetracht der knappen personellen und finanziellen Ressourcen das Dienstrecht in seiner Gesamtheit stärker leistungsorientiert zu gestalten sowie in seiner Anwendung flexibler und transparenter zu machen. Dies soll dazu beitragen, die notwendigen öffentlichen Aufgaben zuverlässig, bürgerfreundlich, effektiv und kostenbewußt zu erfüllen.

Die Schwerpunkte der Novelle liegen in der Neugestaltung der Rechtsverhältnisse für Führungspositionen sowie in den Regelungen, Teilzeitbeschäftigung auszugestalten. Darüber hinaus wird das Dienstrecht insbesondere in folgenden Bereichen fortentwickelt:

- Optimierung des Personaleinsatzes durch Verbesserung der Abordnungs- und Versetzungsmöglichkeiten,
 - Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes in Monopolausbildungen auch außerhalb des Beamtenverhältnisses
 - Anhebung der Antragsaltersgrenze und Verstärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ durch Erleichterung einer anderweitigen Verwendung, um Versetzungen in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu vermeiden.
2. Zur allgemeinen Begründung dieser einzelnen Regelungsbereiche gilt folgendes:
 - 2.1 Neugestaltung der Rechtsverhältnisse für Führungspositionen auf Probe sowie auf Zeit

Das geänderte Rahmenrecht ermächtigt den Landesgesetzgeber, die Rechtsverhältnisse von Führungspositionen sowohl auf Probe als auch auf Zeit auszugestalten. Hierbei ist der Bereich der Ämter für Probebeamtenverhältnisse weiter gefaßt als der für Zeitbeamtenverhältnisse. Wegen des breiteren Anwendungsbereiches werden zunächst die Führungspositionen auf Probe geregelt, wenngleich – soweit dies rahmenrechtlich möglich ist – Führungspositionen auf Zeit bevorzugt vergeben werden sollen.

2.1.1 Führungspositionen auf Probe

An eine Führungsposition werden zusätzliche Anforderungen gerade auch hinsichtlich der Fähigkeit zur Personalführung gestellt, die unter Umständen in der früheren Funktion nicht erfüllt werden mußten. Insoweit muß sich der Dienstherr ausschließlich auf seine Prognose verlassen, ohne daß er die

Möglichkeit einer späteren Korrektur hat, wenn sich seine Leistungserwartung nicht erfüllt. Gerade in herausgehobenen Führungsfunktionen muß jedoch im Zeitpunkt der dauerhaften Übertragung die optimale Besetzung sichergestellt sein.

Deshalb ist vorgesehen, Führungspositionen zunächst in einer besonderen Erprobungszeit zu vergeben. Nur wenn sich die Beamtin oder der Beamte in dieser Probezeit bewährt, wird ihr oder ihm das Amt auf Dauer verliehen. Ansonsten fällt sie oder er in das frühere Amt zurück.

2.1.2 Führungspositionen auf Zeit

Soweit das Rahmenrecht es zuläßt, sollen – anstelle der Erprobungszeit – Führungspositionen auf Zeit vergeben werden. Damit wird das Ziel verfolgt, die Leistungsmotivation und den Wettbewerb bei der Besetzung von Führungspositionen zu steigern. Insgesamt gesehen soll dieses Instrument eine größere Flexibilität bei der Personalbewirtschaftung ermöglichen.

2.2 Ausgestaltung der Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung

Der Gesetzentwurf verwirklicht die „voraussetzungslose Antragsteilzeit“ und verbessert dadurch die Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten der Beamtinnen und Beamten erheblich. Sie können nunmehr ihre individuelle Arbeitszeit in größerem Maße selbst bestimmen, ohne daß die bisher vorgeschriebenen persönlichen oder arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen vorliegen müssen.

Seit ihrer Einführung im Jahre 1980 sind die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung aufgrund der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt kontinuierlich erweitert worden. Zuletzt ist neben die Fälle des Bewerberüberhangs die Regelung über den Bewerbermangel getreten (vgl. Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes, des Schulgesetzes und des Hochschulgesetzes vom 19. März 1996, GVOBl. Schl.-H. S. 301). Der vorgesehene Verzicht auf die bisherigen Voraussetzungen bei der Teilzeitarbeit beruht auf einer Neubewertung des Grundsatzes der „Hauptberuflichkeit“, der bisher das Beamtenrecht beherrscht hat. War lange Zeit die Vollzeitbeschäftigung als Folge der Hauptberuflichkeit die Regel, so erlangte zunehmend die Möglichkeit der individuellen Bestimmung der persönlichen Arbeitszeit einen höheren Stellenwert. Diese Entwicklung stellt heute einen sozialen Standard dar, dem sich auch der Gesetzgeber im Interesse der Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums nicht entziehen kann. Im Wandel der gesellschaftlichen Wertorientierung und der sich daraus ergebenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt entspricht das „klassische“ Arbeitsverhältnis, das auf Vollzeitbeschäftigung abstellt, nicht mehr den Ansprüchen und Wünschen aller Beschäftigten. Dies zeigt auch die Entwicklung der Zahl der Teilzeitbeschäftigten. Diese ist stetig gestiegen. Ein Ende dieser Entwicklung ist nach Expertenmeinung nicht abzusehen. In Schleswig-Holstein waren 1995 im öffentlichen Dienst der unmittelbaren Landesverwaltung knapp 23 % Frauen und Männer teilzeitbeschäftigt.

Soll der öffentliche Dienst auch weiterhin auf dem Arbeitsmarkt attraktiv bleiben, so muß der beamtenrechtliche Grundsatz der Hauptberuflichkeit neu bewertet werden. Doch soll auch in Zukunft die Vollzeitbeschäftigung den Regelfall bilden. Eine Reduzierung der Arbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung) soll

aber möglich sein. Diese Fortentwicklung des Beamtenrechts steht mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes im Einklang.

Mit der Neuregelung wird eine Teilzeitbeschäftigung eingeführt, die ohne weitere Voraussetzung allein auf Antrag der Beamtin oder des Beamten gewährt werden soll und nur ausnahmsweise abgelehnt werden kann. Die Regelung darf jedoch nicht dazu führen, daß die oder der Teilzeitbeschäftigte die dann verfügbare Zeit zur Ausübung eines „Zweitberufes“ nutzt, da dies dem Grundsatz der Hauptberuflichkeit über das verfassungsrechtlich zulässige Maß hinaus beeinträchtigen würde. Aus diesem Grund muß die oder der Teilzeitbeschäftigte sich verpflichten, neben dem Beamtenverhältnis weitere berufliche Verpflichtungen höchstens in gleichem Umfange einzugehen wie auch Vollzeitbeschäftigten die Ausübung von Nebentätigkeiten möglich ist.

Daneben fördert die Neuregelung die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben sowie die Rückkehr in den Beruf, läßt Freiräume für Weiterbildung und ermöglicht es, den Übergang in den Ruhestand flexibler zu gestalten. Durch die weitergehende Nutzungsmöglichkeit der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst wird auch die Attraktivität des Berufsbeamtentums erhöht, was insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber von Bedeutung ist.

Darüber hinaus kann eine verstärkte Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst einen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten.

Die durch Art. 6 GG besonders gerechtfertigte Teilzeitbeschäftigung aus familienpolitischen Gründen bleibt in ihrer derzeitigen Ausgestaltung erhalten. Dies ist notwendig, da die Beamtin oder der Beamte, sofern die familienpolitischen Voraussetzungen erfüllt sind, einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung hat, wenn nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Neu ist, daß die familienpolitische Teilzeitbeschäftigung auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit (mindestens aber 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit) möglich ist. Damit wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessert.

3. Optimierung des Personaleinsatzes durch Verbesserung der Abordnungs- und Versetzungsmöglichkeiten

Zur Optimierung des Personaleinsatzes werden die Möglichkeiten zur Versetzung und Abordnung ausgebaut.

Jede Beamtin oder jeder Beamte ist bereits bisher im Bereich ihres oder seines Dienstherrn bei amtsgemäßer Weiterbeschäftigung ohne ihre oder seine Zustimmung versetzbar. Diese Möglichkeiten der anderweitigen Verwendung werden durch die vorgesehenen Änderungen verbessert, so daß zukünftig eine Versetzung auch in eine andere Laufbahn oder zu einem anderen Dienstherrn möglich sein wird, wenn erhebliche organisatorische Schwierigkeiten des Dienstherrn dies rechtfertigen.

Bei der Abordnung von Beamtinnen und Beamten zu anderen Dienstherrn werden die Fristen verlängert. Anders als im Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes, wo es keine feste zeitliche Grenze für die Abordnung gibt, ist die Abordnung auch ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten bisher nur möglich, wenn sie die Dauer eines Jahres; während der Probezeit die

Dauer von zwei Jahren, nicht übersteigt. Diese Frist wird nunmehr einheitlich auf fünf Jahre erweitert.

4. Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes in Monopolausbildungen außerhalb des Beamtenverhältnisses

Vorbereitungsdienste wurden bislang im Regelfall in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Nur in Ausnahmefällen (z. B. in den Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für ein Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht erfüllte) konnte der Vorbereitungsdienst außerhalb eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf abgeleistet werden. Künftig soll es generell möglich sein, in Bereichen, in denen mit dem Vorbereitungsdienst zugleich ein berufsqualifizierender Abschluß für andere Berufe außerhalb einer Ziellaufbahn erworben wird (Monopolausbildungen), den Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsverhältnis abzuleisten. Die Ausbildungsverhältnisse würden dann der Sozialversicherungspflicht mit den sich hieraus für die Auszubildenden ergebenden Ansprüchen unterliegen.

5. Anhebung der Antragsaltersgrenze und Verstärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“

Folgende statusrechtliche Regelungen dienen dazu, den Anstieg der Versorgungslasten zu mindern:

- Heraufsetzung der allgemeinen Antragsaltersgrenze von 62 auf 63 Jahre,
- Verstärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ durch Versetzung in andere Laufbahnen mit Umschulungspflicht, um eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu vermeiden; anderweitige Verwendung auch zur Reaktivierung bereits dienstunfähig pensionierter Beamtinnen und Beamter.

6. In Artikel 2 wird das Landesrichtergesetz den rahmenrechtlichen Vorgaben des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997, vgl. oben zu 1, angepaßt. Im Interesse einer besseren Lesbarkeit des Gesetzes sind die §§ 7, 7 a und § 7 b neu formuliert worden; es ist ein § 7 c neu in das Gesetz eingestellt worden.

B Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung ist erforderlich, da der Abschnitt II durch die Neuregelung über die bisher bestehenden und in der Gliederung genannten Paragraphen hinaus erweitert wird.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3)

Die Ergänzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erweitern die Berufungsmöglichkeiten um die Vergabe von Führungspositionen im Beamtenverhältnis auf Probe und auf Zeit.

Zu Nummer 3 (§ 6 a)

Durch Änderung des § 6 a soll klargestellt werden, daß die Ausbildung während eines Vorbereitungsdienstes in Monopolausbildungsgängen außer im Beamtenverhältnis auf Widerruf generell auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses erfolgen kann.

Zu Nummer 4 (§ 20 Abs. 3 Satz 1):

Vor einer Beförderung soll die Eignung für einen höher bewerteten Dienstposten festgestellt werden. Die Mindestdauer der Erprobungszeit vor einer Beförderung wird festgeschrieben, um ausreichende Erkenntnisse über die tatsächlichen Leistungen in der konkreten Funktion zu erhalten, in der die Beförderung erfolgen soll. Damit soll ein Mindestmaß an Gleichbehandlung gewährleistet werden. Eine erneute Probezeit ist dann nicht mehr zu fordern, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in Tätigkeiten eines Dienstpostens gleicher Bewertung bereits bewährt hat.

Zu Nummer 5 (§§ 20 a und 20 b):

a) § 20 a

1. Absatz 1

Nach bisher geltendem Recht werden Führungspositionen in der öffentlichen Verwaltung in der Regel unmittelbar auf Dauer vergeben. Durch die Übertragung der Funktion und gleichzeitige Beförderung ist die Verwendung der Beamtin oder des Beamten in der neuen – höheren – Besoldungsgruppe festgeschrieben. Allenfalls durch eine disziplinargerichtliche Entscheidung kann ihr oder ihm dieses Amt wieder entzogen werden.

An eine Führungsperson werden zusätzliche Anforderungen gestellt, die unter Umständen in der früheren Position nicht gestellt worden sind. Insoweit muß sich der Dienstherr ausschließlich auf seine Prognose verlassen, ohne daß er die Möglichkeit zu einer späteren Korrektur hat, wenn sich seine Leistungserwartung insbesondere hinsichtlich der Fähigkeit zur Personalführung nicht erfüllt. Gerade in herausgehobenen Führungsfunktionen muß jedoch im Zeitpunkt der dauerhaften Übertragung des statusrechtlichen Amtes die optimale Besetzung sichergestellt sein.

Führungspositionen werden deshalb zunächst für die Dauer von zwei Jahren im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben. In besonders begründeten Fällen (z. B. wenn die Beamtin oder der Beamte als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter des bisherigen Amtsinhabers ihre oder seine Befähigung unter Beweis gestellt hat) kann die oberste Dienstbehörde eine Verkürzung der Probezeit auf bis zu ein Jahr zulassen. Ist der Beamtin oder dem Beamten eine leitende Funktion bereits in vollem Umfang übertragen worden, ohne daß ihr oder ihm auch das statusrechtliche Amt verliehen wurde (z. B. weil keine Planstelle zur Verfügung stand), kann diese Zeit auf die Probezeit angerechnet werden.

2. Absatz 2

Die Berufungsvoraussetzung in Satz 1 Nummer 1 ist notwendig wegen der in den Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Folgen nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe (bei Bewährung kann der Beamtin oder dem Beamten das Amt auf Dauer in ihrem oder seinem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, bei Nichtbewährung fällt die Beamtin oder der Beamte in ihr oder sein früheres Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurück).

Die Regelung in Satz 1 Nummer 2 soll sicherstellen, daß die Beamtinnen und Beamten auf Probe die laufbahnmäßigen Voraussetzungen (z. B. Laufbahnbefähigung, Dienstzeiten, Durchlaufen von Ämtern) erfüllen. Sie

soll dabei gewährleisten, daß derartige Ämter nur Personen übertragen werden können, die für diese Führungsfunktionen die notwendige Verwaltungserfahrung besitzen.

Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten dauert fort, wird aber durch das Beamtenverhältnis auf Probe überlagert. Das ist im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Probezeit sachgerecht. Die Rechte und Pflichten aus dem ihr oder ihm zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt ruhen während der Probezeit mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken.

Hat sich die Leistungserwartung des Dienstherrn während der Probezeit nicht erfüllt, verbleibt die Beamtin oder der Beamte in dem statusrechtlichen Amt, das sie oder er vor der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe innehatte, und erhält einen Dienstposten, der diesem Amt entspricht.

3. Absatz 3

Die Regelung ermöglicht dem Landesbeamtenausschuß entsprechend der bisherigen Rechtslage besonders qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, die bisher nicht in einem Beamtenverhältnis standen oder die laubahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, den Zugang zu den Führungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung.

4. Absatz 4

Nach Ablauf der Erprobungszeit endet das Beamtenverhältnis auf Probe, ohne daß es einer Maßnahme des Dienstherrn bedarf (Nummer 1). Wird das neben dem Beamtenverhältnis auf Probe fortbestehende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit während der Probezeit der Beamtin oder des Beamten beendet (z. B. durch Eintritt in den Ruhestand), ist die Beamtin oder der Beamte ebenfalls aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen (Nummer 2). Eine Entlassung kraft Gesetzes tritt ebenfalls ein, wenn die Beamtin oder der Beamte zu einem anderen Dienstherrn versetzt wird (Nummer 3). Darüber hinaus erfolgt eine Entlassung kraft Gesetzes, wenn gegen die Beamtin oder den Beamten eine nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässige Disziplinarmaßnahme verhängt wird. Eine Beamtin oder ein Beamter erweist sich in diesem Fall regelmäßig als ungeeignet zur Ausübung eines Amtes mit leitender Funktion (Nummer 4).

Die übrigen Entlassungstatbestände bleiben unberührt.

5. Absatz 5

Der Dienstherr hat der Beamtin oder dem Beamten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Probe das Amt mit leitender Funktion in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn sie oder er sich in der Probezeit bewährt hat. Da die obligatorische Erprobungsphase nichts an der grundsätzlichen Vergabe von Führungspositionen auf Dauer ändert, ist innerhalb eines Jahres eine nochmalige Vergabe dieser Funktion auf Probe an dieselbe Beamtin oder denselben Beamten ausgeschlossen. Für die Dauer der Probezeit erfolgt die Besoldung aus dem auf Probe übertragenen Amt. Satz 3 stellt klar, daß ein besoldungsrechtlicher Ausgleich in Form von Besitzstandswahrung nicht stattfindet.

6. Absatz 6

Ämter mit leitender Funktion sind die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion sowie Ämter der Leiterinnen und Leiter von Behörden oder Teilen von Behörden, soweit sie nicht gesetzlich hiervon ausgenommen worden sind; im übrigen ist die Vorrangregelung des § 20 b zu beachten. Unter Teilen von Behörden sind Dienststellen zu verstehen, die aus einer Behörde ausgelagert worden sind und ihnen hierbei nahezu eine behördenähnliche Eigenständigkeit zukommt. In Satz 2 sind für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts mit und ohne Gebietshoheit und der rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nähere Regelungen getroffen worden, um den Besonderheiten in diesen Bereichen angemessen Rechnung tragen zu können. Nach Satz 3 ist aufgrund des besonders ausgestalteten Rechtsverhältnisses der politischen Beamtinnen und Beamten die Begründung eines Probebeamtenverhältnisses entbehrlich.

Aufgrund des besonderen Status der Amtsträgerinnen und Amtsträger, die richterliche Unabhängigkeit besitzen, sind diese Ämter von der generellen Erprobung in Führungspositionen ausgenommen.

7. Absatz 7

Es wird klargestellt, daß die Regelung über die allgemeine Erprobungszeit vor einer Beförderung für Beamtinnen und Beamte auf Probe in Führungspositionen nach § 20 a Abs. 1 keine Anwendung findet.

8. Absatz 8

Die zu führende Amtsbezeichnung richtet sich nach dem übertragenen Amt. Solange sich die Beamtin oder der Beamte in dem Amt mit leitender Funktion befindet, führt sie oder er die mit diesem Amt verbundene Amtsbezeichnung.

b) § 20 b**1. Absatz 1**

Absatz 1 enthält die Grundsatzentscheidung, daß unter den genannten Voraussetzungen Ämter mit leitender Funktion abweichend von § 20 a mit zeitlicher Begrenzung im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen werden. Die der Besoldungsordnung B und der Besoldungsgruppe A 16 angehörenden Ämter mit leitender Funktion bezeichnen Ämter, bei deren Besetzung Leistungsgesichtspunkte und die Fähigkeit zur Personalführung besonders ausgeprägt sein müssen. Sie sind für die Funktions- und Leistungsfähigkeit im Sinne des Leitbildes einer modernen, zeitgemäßen Verwaltung von großer Bedeutung. Durch die rahmenrechtliche Beschränkung auf die der Besoldungsordnung B angehörenden Ämter mit leitender Funktion sowie auf die mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehörenden Ämter der Leiterinnen und Leiter von Behörden kommt eine Ausdehnung des Personenkreises, so z. B. auf Ämter in Leitungsfunktionen unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 oder auf Leiterinnen und Leiter von Behörden-/Dienststellenteilen, nicht in Betracht; insoweit kommt § 20 a zum Tragen.

Zu den der Besoldungsordnung B angehörenden Ämtern mit leitender Funktion (Satz 1 1. Alternative) gehören z.B. die Ämter der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der obersten Landesbehörden sowie vergleich-

bare Ämter wie die der Leiterinnen oder Leiter von Stabsstellen. Behörden nach Satz 1 2. Alternative sind alle Einrichtungen, die Behörden im Sinne des § 3 des Landesverwaltungsgesetzes sind. Zu den Behördenleiterinnen und Behördenleitern zählen auch die Schulleiterinnen und Schulleiter, weil die öffentlichen Schulen gem. § 3 Satz 2 des Schulgesetzes als untere Landesbehörden gelten. Die Ämter der Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen, die nicht dem Behördenbegriff unterfallen, werden von Satz 1 1. Alternative erfaßt, sofern sie der Besoldungsordnung B angehören.

Soweit die Ämter der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der von Satz 1 erfaßten Führungspositionen auf Zeit der Besoldungsordnung B angehören, sind diese ebenfalls zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit zu übertragen.

Ausgenommen von der Übertragung auf Zeit sind Ämter, die aufgrund ihrer Funktion eine besondere Unabhängigkeit genießen. Dies gilt auch für die Ämter der politischen Beamtinnen und Beamten. Der Status der politischen Beamtin oder des politischen Beamten unterscheidet sich grundlegend von dem Status der Beamtin oder des Beamten, denen ein Amt in leitender Funktion übertragen werden soll. Während die politische Beamtin oder der politische Beamte wegen der besonderen Vertrauensstellung zur Landesregierung dem besonderen Risiko der jederzeitigen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ausgesetzt ist, können die Inhaberinnen und Inhaber der Ämter auf Zeit während der jeweiligen Amtsperiode nicht aus ihrem Amt abberufen werden. Die Unabhängigkeit als Teil des Lebenszeitprinzips ist damit deutlich stärker ausgeprägt als bei politischen Beamtinnen und Beamten.

Sofern außerdem bereits einzelne Ämter aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung nur auf Zeit vergeben werden, findet die Vorschrift auf diesen Personenkreis ebenfalls keine Anwendung.

Die fünfjährige Amtszeit ist vor allem unter dem Gesichtspunkt der Orientierung und Erprobung mit der Möglichkeit der Korrektur von etwaigen Fehlentscheidungen gerechtfertigt.

2. Absatz 2

Nach dem erfolgreichen Absolvieren der ersten fünfjährigen Amtszeit kann im unmittelbaren Anschluß oder später eine weitere Amtszeit von fünf Jahren übertragen werden. Dies wahrt die notwendige Flexibilität bei der Personalbewirtschaftung und ermöglicht insoweit, bei einer etwaigen Leistungsminderung angemessen zu reagieren. Hierfür erscheint eine weitere fünfjährige Amtszeit als angemessen. Da nach Ablauf einer zweiten Amtszeit eine erneute Berufung in das Zeitbeamtenverhältnis nicht mehr möglich ist, können beide Amtszeiten zusammen zehn Jahre nicht überschreiten.

3. Absatz 3

Hat sich die Beamtin oder der Beamte nach Ablauf der fünfjährigen Amtszeit bewährt, kann ihr oder ihm das Amt auf Lebenszeit übertragen werden. Nach Ablauf der zweiten Amtszeit soll ihr oder ihm das Amt auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Diese Soll-Regelung hat zur Folge, daß nach Ablauf von insgesamt zehn Jahren das Amt der Beamtin oder dem Beamten in aller Regel auf Lebenszeit zu übertragen ist, es sei denn, daß außergewöhnliche Gründe eine Ausnahme rechtferti-

gen. Zur Klarstellung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß keine weitergehenden besoldungsrechtlichen Ansprüche bestehen.

4. Absatz 4

Bezüglich der Berufungsvoraussetzungen, der Ausnahmemöglichkeiten mit Zustimmung des Landesbeamtenausschusses und des Führens der Amtsbezeichnung des übertragenen Amtes finden die Vorschriften über das Beamtenverhältnis auf Probe in einem Amt mit leitender Funktion entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die Nichtanwendung des § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4.

5. Absatz 5

Gemäß Nummer 1 ist die Beamtin oder der Beamte nach Ablauf der Amtszeit grundsätzlich aus dem Zeitbeamtenverhältnis entlassen. Nummer 2 regelt die Entlassung für den Fall der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit. Hierzu zählen alle in § 39 genannten Beendigungsgründe unter Einschluß der Versetzung in den Ruhestand. Nummer 3 regelt die Entlassung für den Fall der Berufung in das Amt einer politischen Beamtin oder eines politischen Beamten im Sinne von § 48 Abs. 1. Dies ist notwendig, da die Ämter der politischen Beamtinnen und Beamte nicht in die Regelung des Absatzes 1 einbezogen werden. Nummer 4 bestimmt die Entlassung, wenn eine Beamtin oder ein Beamter ein neues Dienst- oder Amtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn eingeht. Nummer 5 gebietet die Entlassung aus dem Zeitbeamtenverhältnis, wenn die Beamtin oder der Beamte wegen eines Dienstvergehens verurteilt wurde, das nur im förmlichen Disziplinarverfahren geahndet werden konnte.

Zu Nummer 6 (§ 32)

1. Absatz 1

Gegenüber der bisherigen Regelung ist lediglich in Satz 2 eine redaktionelle Änderung vorgenommen worden. Der erste Halbsatz in Satz 2 ist im Hinblick darauf, daß der Entwurf auch in § 32 Abs. 2 Fälle der Versetzung der Beamtin oder des Beamten ohne ihre oder seine Zustimmung regelt, sprachlich geändert.

In Satz 2 bestimmte der zweite Halbsatz bisher, daß Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen als Bestandteile des Grundgehalts gelten. Nunmehr ist in Übereinstimmung mit der Regelung des Absatzes 2 vorgesehen, daß Stellenzulagen nicht mehr als Bestandteile des Grundgehalts gelten. Hierdurch werden die rechtlichen Möglichkeiten der anderweitigen Verwendung von Beamtinnen und Beamten verbessert. Bezüglich der Amtszulagen tritt keine Änderung der geltenden Rechtslage ein, da die Amtszulagen bereits nach § 42 Abs. 2 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz als Bestandteile des Grundgehalts gelten. Die bisherige besoldungsrechtliche Stellung der Beamtin oder des Beamten wird hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen durch besoldungsrechtliche Regelungen gewahrt.

2. Absatz 2

Nach bisher geltendem Recht ist die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in eine nicht gleichwertige Laufbahn oder in den Bereich eines anderen Dienstherrn stets von der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten abhängig. Im Zusammenhang mit dem Abbau von Personalüberhängen,

dem Wegfall oder der Verlagerung von Aufgaben und damit verbundener vollständiger oder teilweiser Auflösung von Behörden ist deutlich geworden, daß über die bestehende Gesetzeslage hinaus der Bedarf bestehen kann, Beamtinnen und Beamte laufbahnübergreifend oder über den Bereich des eigenen Dienstherrn hinaus auch ohne deren Zustimmung zu versetzen. Dies beinhaltet notwendigerweise schwerwiegende Eingriffe in die Rechtsstellung der Beamtin oder des Beamten. Allerdings sind sowohl bei der Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als auch bei der Auslegung der Eingriffsvoraussetzung „dienstliche Gründe“ die Grenzen zu beachten, die Art. 33 Abs. 5 GG setzt. Deshalb kann etwa wegen der verfassungsrechtlich gebotenen Unabhängigkeit der Beamtin oder des Beamten und des Prinzips der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn angehörenden Ämter eine Versetzung in ein Amt einer anderen Laufbahn nur bei erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten des Dienstherrn gerechtfertigt sein. Aufgrund der bewußt eingegangenen persönlichen Bindung der Beamtin oder des Beamten zum Dienstherrn kommt auch eine Versetzung zu einem anderen Dienstherrn ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten nur in Betracht, wenn eine Weiterverwendung der Beamtin oder des Beamten im Bereich des eigenen Dienstherrn nicht möglich ist. Bei einer Versetzung sind soziale Gesichtspunkte (Art. 6 GG) zu berücksichtigen. Soziale Gesichtspunkte sind insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kinder oder pflegebedürftige Angehörige persönlich betreuen; auch dem besonderen Schutz von Teilzeitbeschäftigten aus familiären Gründen ist Rechnung zu tragen. Gleiches gilt für Menschen mit Behinderungen. Unter Zugrundelegung des Benachteiligungsverbotes aus Art. 3 Abs. 3 GG sind ihre besonderen Bedürfnissen zu berücksichtigen. Die Pflicht zur vorherigen Anhörung der Beamtin oder des Beamten ergibt sich bereits aus § 87 des Landesverwaltungsgesetzes.

Nach Satz 2 sind die Beamtinnen und Beamten, die nicht über die Befähigung für die neue Laufbahn verfügen, verpflichtet, an Umschulungsmaßnahmen teilzunehmen. Im Hinblick auf den grundsätzlichen Anspruch auf eine dem statusrechtlichen Amt entsprechende Verwendung kann jedoch eine Umschulung nur in den Grenzen der Zumutbarkeit in Betracht kommen.

3. Absatz 3

Bei Auflösung oder Umbildung von Behörden ist auch eine Versetzung in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt zulässig. Im Hinblick auf den besonderen Schutz des statusrechtlichen Amtes ist allerdings eine Versetzung ausgeschlossen in ein Amt mit noch geringerem Endgrundgehalt als das Amt, das die Beamtin oder der Beamte innehatte, bevor ihr oder ihm das bisherige Amt übertragen wurde. Im übrigen ist der Dienstherr im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gehalten, die Beamtin oder den Beamten sobald wie möglich wieder entsprechend seinem bisherigen Amt zu verwenden.

4. Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 7 (§ 33)

Mit der Neuregelung der Voraussetzungen zur Abordnung wird der Personaleinsatz bei Abordnungen von Beamtinnen und Beamten im Bereich desselben Dienstherrn dadurch optimiert, daß die Möglichkeit geschaffen wird, der Beamtin oder dem Beamten auch Tätigkeiten zu übertragen, die nicht ihrer oder seinem

Amt entsprechen. Dies muß jedoch aufgrund der Vorbildung und der Berufsausbildung der Beamtin oder des Beamten zumutbar sein. Zu einer solchen Verwendung ist die Zustimmung der Beamtin oder des Beamten erforderlich, wenn die Dauer der Abordnung zwei Jahre übersteigt.

Zugleich werden die rechtlichen Möglichkeiten für Abordnungen ohne Zustimmung der Beamtinnen und Beamten erweitert. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen über die Erleichterung von Versetzungsmöglichkeiten erforderlich, weil vielfach Abordnungen den Versetzungen vorgeschaltet sind (vgl. § 32). Hinsichtlich der Berücksichtigung von sozialen Gesichtspunkten bei Abordnungen gilt das zu § 32 Gesagte.

Die bisherige Verknüpfung der Abordnung mit einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit verhindert insbesondere im Schuldienst den vorübergehenden Einsatz von Lehrkräften an einer Schulform, die nicht mit der jeweils erworbenen Laufbahnbefähigung identisch ist (z. B. Einsatz von Lehrkräften mit der Laufbahnbefähigung für das Lehramt von Realschulen in der Hauptschule). Auch ist das Institut der Teilabordnung bislang nicht geregelt. Die unterwertige Verwendung der Beamtin oder des Beamten bei einer Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ist nur mit ihrer oder seiner Zustimmung zulässig. Die Verlängerung der bisher von der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten unabhängigen Abordnungszeit von einem Jahr bzw. zwei Jahren bei Beamtinnen und Beamten auf Probe auf fünf Jahre dient einer Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten der anderweitigen Verwendung von Beamtinnen und Beamten.

Zu Nummer 8 (§ 35)

§ 35 Abs. 1 – alt – ist in § 32 Abs. 3 aufgegangen; § 35 ist im übrigen redaktionell überarbeitet worden.

Zu Nummer 9 (§ 37)

Folgeänderungen

Zu Nummer 10 (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)

Durch die Änderung des § 35 bedingte Folgeänderung, die gewährleistet, daß es für die Entlassung einer Beamtin oder eines Beamten auf Probe bei der bisherigen Rechtslage verbleibt.

Zu Nummer 11 (§ 48 Abs. 1)

Das Verständnis von der politischen Beamtin oder dem politischen Beamten hat sich gewandelt. Wegen der besonderen Vertrauensstellung zur Landesregierung ist die politische Beamtin oder der politische Beamte dem besonderen Risiko der jederzeitigen Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ausgesetzt. Die Aufrechterhaltung dieses besonderen Status auch für die Leiterin oder den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz ist – auch vor dem Hintergrund der Einführung der Vergabe von Führungspositionen auf Zeit – nicht mehr sachgerecht.

Zu Nummer 12 (§ 53 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung bewirkt, daß künftig bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, für die gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 eine frühere als die in § 53 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Altersgrenze gilt, der Eintritt in den Ruhestand, wenn dies im dringenden dienstlichen Interesse liegt, ebenfalls um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden kann. Ein sachlicher Grund dafür, daß bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit, bei denen die besondere Altersgrenze auf einen Zeitpunkt vor

Vollendung des 65. Lebensjahres bestimmt worden ist, der Eintritt in den Ruhestand nur um bis zu zwei Jahre hinausgeschoben werden kann, ist nicht erkennbar.

Zu Nummer 13 (§ 54)

1. Absatz 1

In den Fällen, in denen sich eine Beamtin oder ein Beamter weigert, der Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nachzukommen, ist es in der Vergangenheit zu bisweilen unverhältnismäßig langen Disziplinarverfahren unter Fortzahlung von Dienstbezügen gekommen. In diesen Fällen kann die Beamtin oder der Beamte bei fehlender oder unzureichender Mitwirkung auch ohne amtsärztliche Untersuchung in den Ruhestand versetzt werden.

Zuvor ist die Beamtin oder der Beamte mindestens zweimal schriftlich aufzufordern, sich ärztlich untersuchen oder beobachten zu lassen.

2. Absatz 3

Bei der Neufassung handelt es sich um eine Erweiterung der Regelung, die mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes, des Landesrichtergesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes vom 12. März 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 291) eingefügt worden ist. Die Anwendung dieser Vorschrift in der Praxis hat gezeigt, daß eine anderweitige Verwendung von Beamtinnen und Beamten, deren Weiterverwendung in ihrem bisherigen Amt gescheitert ist und die ansonsten in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden müßten, in „derselben“ oder einer „gleichwertigen“ Laufbahn aufgrund der speziellen Ausrichtung einzelner Laufbahnen im Einzelfall Probleme bereiten kann. Die konsequente Umsetzung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ (keine Dienstunfähigkeit, wenn eine amtsangemessene Tätigkeit auf einem anderen Dienstposten zumutbar ist) erfordert, daß Beamtinnen und Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vermieden werden soll und deren Verwendung in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn nicht möglich ist, auch ein Amt einer anderen Laufbahn, für die sie die Befähigung noch nicht haben, übertragen werden kann.

Im Hinblick auf den grundsätzlichen Anspruch auf eine Verwendung, die dem statusrechtlichen Amt entspricht, kann jedoch die Übertragung des Amtes einer anderen Laufbahn nur in den Grenzen der Zumutbarkeit in Betracht kommen: Soweit kein Amt einer gleichwertigen Laufbahn zur Verfügung steht, sollte es sich deshalb um eine Laufbahn handeln, die der bisherigen Laufbahn nach der Art der Tätigkeit wenigstens teilweise vergleichbar ist. Die erforderlichen Maßnahmen (z. B. theoretische und praktische Unterweisung, aber auch freiwillige Teilnahme am Vorbereitungsdienst und Laufbahnprüfung) verfolgen das Ziel, Defizite, die auf einer voneinander abweichenden Ausbildung beruhen, auszugleichen, um den Beamtinnen und Beamten die gleichen Werdegangsmöglichkeiten zu eröffnen wie den übrigen Angehörigen der Laufbahn.

Satz 4 entspricht Satz 2 der bisher geltenden Fassung.

3. Absatz 4 Satz 1 Nummer 2

Die Neuregelung ändert die Vorschrift über die Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag der Beamtin oder des Beamten. Diese war bisher ab Vollendung des 62. und ist zukünftig erst ab Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

Die zu erwartende Entwicklung der erwerbsfähigen Bevölkerung, ferner eine steigende Lebenserwartung und die zunehmende Bereitschaft, auch im vorgerückten Alter einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, wirken sich auch im öffentlichen Dienst aus. Vor diesem Hintergrund ist die Anhebung der Antragsaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte um ein Jahr sachlich gerechtfertigt. Dabei können auch erhebliche Einsparungen bei den Versorgungskosten erzielt werden.

4. Absatz 5

Nach § 88 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a. F. können Beamtinnen und Beamte unter bestimmten Voraussetzungen nach Vollendung des 55. Lebensjahres sich beurlauben lassen (sog. Altersurlaub). Dieser muß sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Hierbei handelt es sich, um dem arbeitsmarktpolitischen Zweck der Vorschrift Rechnung zu tragen, in der Regel um den Zeitpunkt der Antragsaltersgrenze. Die Betroffenen haben teilweise unter Ausnutzung der Höchstfristen (12 Jahre) ihre Anträge so gestellt, daß sie mit 62 in den Ruhestand versetzt werden können. Um den Interessen und der Lebensplanung dieses Personenkreises (Vertrauensschutz) gerecht zu werden, ist eine Übergangsregelung vorgesehen. Danach gilt für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Juli 1997 (Inkrafttreten des Reformgesetzes) Altersurlaub nach den bis zum 31. Juli 1998 geltenden Vorschriften beantragt und bewilligt bekommen haben, weiterhin die Antragsaltersgrenze von 62 Jahren.

Zu Nummer 14 (§ 57)

1. Absatz 1

Durch die Neufassung soll dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ auch bei bereits in den Ruhestand versetzten Beamtinnen und Beamten Rechnung getragen werden. Im übrigen gilt die Begründung zu § 54 Abs. 3 entsprechend.

2. Absatz 3 Satz 1

Unter Berücksichtigung der zu dieser Regelung ergangenen Rechtsprechung wird klargestellt, daß in Ausnahmefällen, in denen berechtigte Zweifel an der Dienstunfähigkeit entstanden sind, die Dienstfähigkeit auch vor Ablauf der Zweijahresfrist überprüft werden kann.

Zu Nummer 15 (§ 88 Abs. 5)

Folgeänderung aufgrund des neuen § 88 a.

Zu Nummer 16 (§ 88 a)

1. Absatz 1

Die Neuregelung sieht vor, daß Beamtinnen und Beamte auf ihren Antrag – ohne weitere Voraussetzungen zu erfüllen und unabhängig von Motivation oder Absicht – Teilzeitbeschäftigung bewilligt bekommen sollen, wenn nicht ausnahmsweise eine Ablehnung des Antrages erforderlich ist. Eine solche Ausnahmesituation kann z.B. bei kleinen Dienststellen insbesondere im kommunalen Bereich eintreten, bei denen der Stellenplan und Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung eine Teilzeitbeschäftigung nicht oder nicht in der beantragten Art und Weise zulassen. Liegt eine solche Ausnahmesituation vor, kann die Dienstbehörde den Antrag ablehnen, wenn der Antrag der Beamtin oder des Beamten nicht im gewünschten Umfang umgesetzt werden kann. Darüber

hinaus kann sie aus dem gleichen Grund Umfang und Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken.

Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung kann für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbefristete Zeit beantragt werden. Weiterhin ist es zulässig, daß die Beamtin oder der Beamte vor oder nach Ablauf einer beantragten begrenzten Teilzeitbeschäftigung erneut Teilzeitbeschäftigung beantragt. Auf die bisherige Vorschrift, daß ein Antrag auf Verlängerung spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden muß, wird verzichtet, da diese Frist schon bislang keine Ausschußfrist gewesen ist und die Dienststelle in ihrem Bescheid auf eine rechtzeitige Beantragung einer Verlängerung hinweisen kann.

Die Teilzeitbeschäftigung darf nicht ohne Zustimmung der Beamtin oder des Beamten über den beantragten Zeitraum hinaus von der zuständigen Dienstbehörde verlängert werden.

Die Bestimmung des Umfanges der mindestens zu leistenden Arbeitszeit (50 % der regelmäßigen Arbeitszeit) gewährleistet, daß der Grundsatz der Hauptberuflichkeit als Regel nicht in Frage gestellt wird.

2. Absatz 2

Die familienpolitische Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung, die bisher in § 95 a geregelt war, wird ebenfalls in die Neuregelung des § 88 a aufgenommen, um die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung in einer Regelung übersichtlich darstellen zu können. Die in § 95 a Abs. 1 – alter Fassung – enthaltene Regelung wird inhaltlich übernommen. Darüber hinaus wird den Beamtinnen und Beamten erstmalig vor dem Hintergrund des Art. 6 GG ermöglicht, eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch stärker als bisher fördern. Gerade Beamtinnen und Beamten mit jüngeren Kindern, denen aufgrund ihrer familiären Situation nur eine Teilzeitbeschäftigung unter der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit möglich ist, können nunmehr weiterhin am Arbeitsleben teilnehmen und damit auch zum Lebensunterhalt der Familie beitragen. Auch unter besonderer Berücksichtigung des Art. 6 GG kommt angesichts des Grundsatzes der Hauptberuflichkeit sowie aus personalorganisatorischen und -wirtschaftlichen Erwägungen die Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 30% der regelmäßigen Arbeitszeit nicht in Betracht.

Die Beschränkung einer Beurlaubung auf einen Zeitraum von zunächst drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung auf zwölf Jahre wird aufgegeben. Eine Beurlaubung kann sich nunmehr auch beim ersten Antrag bereits auf die zulässige Höchstdauer von zwölf Jahren beziehen.

3. Absatz 3

Um für die Personalplanung die erforderliche Sicherheit zu erlangen, muß sich die Beamtin oder der Beamte an die vereinbarte Dauer und den vereinbarten Umfang der Teilzeitbeschäftigung halten und kann eine Änderung nur mit Zustimmung der zuständigen Dienstbehörde herbeiführen. In besonderen Härtefällen, etwa wenn der im Normalfall durch die amtsangemessene Alimentation gesicherte Lebensunterhalt der Beamtin oder des Beamten nicht mehr gewährleistet ist, hat die zuständige Behörde eine Änderung des Umfanges

der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung – soweit mit dienstlichen Belangen vereinbar – zu ermöglichen. Gleiches gilt für eine Rückkehr aus dem Urlaub.

Nach Gewährung der Teilzeitbeschäftigung kann die zuständige Dienstbehörde die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, wenn aufgrund einer veränderten Sachlage nunmehr der Teilzeitbeschäftigung im ursprünglichen Umfang zwingende dienstliche Belange entgegenstehen. Diese Möglichkeit ist insbesondere bei einer langfristigen oder unbefristeten Teilzeitbeschäftigung erforderlich, um die Dienstbehörde in die Lage zu versetzen, auch in diesen Fällen noch Eingriffsmöglichkeiten zu haben; eine solche Maßnahme ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn keine anderen zumutbaren Lösungen möglich sind. In diesem Fall ist der Beamtin oder dem Beamten ein angemessener Zeitraum zu gewähren, sich auf die Änderung einzustellen, bevor diese umgesetzt wird.

4. Absatz 4

Die Beamtin oder der Beamte muß sich verpflichten, während der Dauer der Teilzeitbeschäftigung keine weiteren beruflichen Verpflichtungen einzugehen, die über das hinausgehen, was vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten gestattet ist. Die Neubestimmung des hergebrachten Grundsatzes der Hauptberuflichkeit kann nicht dazu führen, der Beamtin oder dem Beamten die Ausübung eines „Zweitberufes“ zu ermöglichen. Anderenfalls würde die Beamtin oder der Beamte geradezu angeregt, mehrere berufliche Tätigkeiten aufzunehmen – mit der Absicherung der lebenslänglichen Anstellung im Beamtenverhältnis – und sich von dem durch die hergebrachten Grundsätze geprägten Typus der Berufsbeamtin oder des Berufsbeamten in einer Weise entfernen, die auch mit dem neu interpretierten Grundsatz der Hauptberuflichkeit nicht zu vereinbaren wäre. Die Regelung gilt auch für Nebentätigkeiten. Nebentätigkeiten dürfen in dem Umfang zugelassen werden, der den Zeitrahmen nicht übersteigt, in welchem den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten Nebentätigkeiten erlaubt sind. Für die Ausübung von Nebentätigkeiten gelten im übrigen die beamtenrechtlichen Regelungen. Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die Nebentätigkeit nicht den dienstlichen Pflichten (z.B. Steuerbeamtin – Steuerberaterin) oder der Betreuung bzw. Pflege der Angehörigen nach Absatz 2 zuwiderläuft.

5. Absatz 5

Diese Regelung entspricht § 95 a Abs. 7 a.F.

Zu Nummer 17 (§ 88 b)

Diese Regelung entspricht § 95 b a. F.

Zu Nummer 18 (§ 88 c)

Die bisher im Zusammenhang mit der arbeitsmarktpolitischen Teilzeitbeschäftigung in § 88 a geregelte Beurlaubung ist nunmehr unter Beibehaltung der bisher bereits bestehenden Voraussetzungen und Möglichkeiten in einem eigenständigen Paragraphen zusammengefaßt. Die Regelung des Altersurlaubs wird insoweit ausgeweitet, daß auf das Erfordernis einer Vollzeitbeschäftigung von 20 Jahren vor Antritt des Urlaubs verzichtet wird.

Sofern die Bewilligung des sog. Altersurlaubs nach § 88 c Abs. 1 Nr. 2 bei einer bereits bestehenden Beurlaubung nicht möglich ist, weil dann die Höchstgrenze

von Beurlaubungen (zwölf Jahre) erreicht wird, ist eine Ausnahme von der Höchstgrenze zulässig, wenn es der Beamtin oder dem Beamten nicht mehr zuzumuten ist, zur Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zurückzukehren. Das Kriterium der Unzumutbarkeit ermöglicht, einer im Einzelfall gegebenen besonderen persönlichen Lebenssituation der Beamtin oder des Beamten unter Fürsorgegesichtspunkten angemessen Rechnung zu tragen, wie auch etwa einer altersbedingten besonderen Schwierigkeit der Wiedereingliederung in das Berufsleben nach jahrelanger Beurlaubungszeit und mehrjähriger Belastung z. B. durch Kindererziehung oder Pflege. Eine solche Unzumutbarkeit kann sich im Einzelfall auch nach zunächst versuchter Wiederaufnahme der Tätigkeit herausstellen.

Zu Nummer 19 (§ 88 d)

Folgeänderung

Zu Nummer 20 (§ 95 Abs. 2):

Nach Einführung der sozialen Pflegeversicherung durch das Gesetz zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) ist klarzustellen, daß die Beamtinnen und Beamten nunmehr auch bei dauernder Pflegebedürftigkeit beihilfeberechtigt sind.

Zu Nummer 21 (§ 95 a):

Das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) enthält in den §§ 18 und 19 zwei Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Gesetzes selbst und zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung hat hiervon bereits für die Bereiche Arbeitsstätten, Bildschirmarbeit, Heben und Tragen von Lasten, persönliche Schutzausrüstungen und die Mindestvorschriften bei Benutzung von Arbeitsmitteln Gebrauch gemacht. Diese Rechtsverordnungen gelten im öffentlichen Dienst unmittelbar nur für den Beamtenbereich des Bundes. Für die Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts muß gemäß § 20 Abs. 1 des Arbeitsschutzgesetzes das Landesrecht bestimmen, ob und inwieweit die nach § 18 erlassenen Rechtsvorschriften gelten. Das Landesbeamtengesetz enthält in der geltenden Fassung keine Vorschrift, die zum Verweis auf die nach dem Arbeitsschutzgesetz erlassenen Rechtsverordnungen ermächtigt. Für die in Absatz 2 genannten Ausnahmereiche kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen, daß die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit auch auf andere Weise gewährleistet werden kann, wenn öffentliche Belange dies zwingend erfordern.

Zu Nummer 22 (§ 95 b)

Folgeänderung

Zu Nummer 23 (§ 97 Abs. 2)

Folgeänderung

Zu Nummer 24 (§ 104)

Aufgrund der Änderung des Bundesreisekostengesetzes, durch die die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes nach den Reisekostenstufen A, B und C zugunsten einer einheitlichen Festsetzung aufgegeben worden ist, ist eine abweichende landesrechtliche Regelung nicht mehr erforderlich. Ungeachtet dessen gilt die bisherige Rechtslage für die in diesem Punkt noch nicht angepaßte Trennungsgeldverordnung fort (Artikel 4).

Zu Nummer 25 (§ 110 Abs. 2 und 3):

Die mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften Deutscher Beamtenbund, Landesbund Schleswig-Holstein, und Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Nordmark geschlossene Vereinbarung zu § 110 wird gesetzlich verankert. Die Ausgestaltung und künftige Fortschreibung der Beteiligungsrechte soll auch weiterhin durch Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen getroffen werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und läßt die Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessenlagen der Spitzenorganisationen zu.

Zu Nummer 26 (§ 195 Abs. 2)

Folgeänderung

Zu Nummer 27 (§ 201 Abs. 1 Satz 1)

Anpassung an die entsprechenden Änderungen in § 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 54 Abs. 3 Satz 2 und § 57 Abs. 1 Satz 1

Zu Nummer 28 (§ 206 Abs. 2)

Folgeänderung aufgrund des Artikels 1 Nr. 12 (§ 53 Abs. 2 Satz 2)

Zu Nummer 29 (§ 208 Abs. 1)

Die Ergänzung soll auch im Polizeibereich dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ Rechnung tragen und die besonderen Belange der Polizeidienstunfähigkeit berücksichtigen. Sie gilt nach § 195 Abs. 1 im Bereich der Berufsfeuerwehren entsprechend.

Zu Nummer 30 (§ 212 Abs. 1)

Folgeänderung

Zu Nummer 31 (§ 218)

Folgeänderung

Zu Nummer 32 (§ 249 Abs. 1)

1. Buchstabe i

Für die Durchführung der Vereidigung von Beamtinnen und Beamten gelten nach § 249 Abs. 3 Nr. 7 die Hinweise zu § 4 des Deutschen Beamtengesetzes (§ 74 LBG) in der Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669), zuletzt geändert gemäß Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652). Diese Hinweise stimmen nicht mehr mit der zwischenzeitlich geänderten gesetzlichen Grundlage überein. Ziel ist es, im Rahmen der Rechtsbereinigung die Durchführungsverordnung aufzuheben. Dieses kann nur schrittweise erfolgen. So sind die dortigen Hinweise zu § 4 des Deutschen Beamtengesetzes für die Vereidigung von Beamtinnen und Beamten aufzuheben um entsprechend § 250 LBG eine aktuelle Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 74 zu erlassen.

2. Buchstabe k

Die in § 249 Abs. 3 Nr. 6 genannte Verordnung ist überholt. Fälle, die in § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fälle und Voraussetzungen der Ernennung von Kommunalbeamten aufgeführt sind, sind bei kreisfreien Städten und Kreisen nicht vorhanden. Soweit in § 3 Abs. 3 und § 5 Beamtinnen und Beamte der Zweckverbände genannt sind, ist die Ernennung durch das Gesetz über

kommunale Zusammenarbeit vom 1. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 382) geregelt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Die Neuregelung ändert die Vorschrift über die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag der Richterin oder des Richters. Diese war bisher ab Vollendung des 62. und ist künftig erst ab Vollendung des 63. Lebensjahres möglich.

Zu Nummer 2 (§ 7)

Die Bestimmung entspricht § 76 a i. V. mit § 48 a Abs. 1 bis 5 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322). Nach der rahmenrechtlichen Vorgabe in § 76 a DRiG sind Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen entsprechend § 48 Abs. 1 bis 5 DRiG zu regeln. Aus Gründen der Gesetzesklarheit sind die Freistellungen aus familiären Gründen nunmehr Inhalt einer selbständigen Vorschrift. Dabei wird wegen der Einheitlichkeit des Sprachgebrauchs auch für die „Ermäßigung der Dienstzeit“ der Begriff „Teilzeitbeschäftigung“ verwandt.

Ein besonderer Härtefall i. S. des Absatzes 5 Satz 2 wird insbesondere anzunehmen sein, wenn anderweitiges Einkommen fortfällt, das trotz der durch die Teilzeitbeschäftigung geminderten Bezüge eine angemessene Lebenshaltung ermöglicht hatte.

Zu Nummer 3 (§ 7 a)

Diese Bestimmung entspricht § 76 b DRiG i. d. F. des o. a. Reformgesetzes. Gegenüber der geltenden Fassung des § 7a LRiG wird nunmehr in dieser Bestimmung lediglich die Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen geregelt. Der Inhalt der bisherigen Regelung zur Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel kann im Hinblick auf die Neuregelung über die voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung (Nummer 4) entfallen.

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung, die insbesondere dem Vertrauensschutz des betroffenen Personenkreises in angemessener Weise Rechnung trägt.

Zu Nummer 4 (§ 7 b)

Die Neuregelung sieht vor, daß Richterinnen und Richter auf ihren Antrag und unabhängig von Motivation oder Absicht Teilzeitbeschäftigung unter bestimmten Voraussetzungen verlangen können. Die Voraussetzungen werden in Fortführung des bisherigen Rechts und in Anlehnung an die entsprechende Neuregelung für den Beamtenbereich (Artikel 1 Nr. 16 – § 88 a) neu gefaßt.

Absatz 4 entspricht § 7a Abs. 7 LRiG geltender Fassung.

Zu Nummer 5 (§ 7 c)

Die Vorschrift lehnt sich an § 76 d DRiG an. Satz 2 stellt auf das in § 12 Abs. 3 des Gleichstellungsgesetzes verankerte umfassende Benachteiligungsverbot gegenüber Beschäftigten mit ermäßigter Arbeitszeit ab. Diese Regelung entspricht der des LBG und ist weitergehend als die durch das DRiG vorgesehene Möglichkeit einer unterschiedlichen Behandlung von Teilzeitbeschäftigten gegenüber Vollzeitbeschäf-

tigten aus zwingenden sachlichen Gründen. Die Übernahme des DRiG erscheint in diesem Punkt daher nicht geboten.

Zu Artikel 3

Bisher wurde die Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte auf Zeit bei der Datenzentrale Schleswig-Holstein zu ernennen, durch Satzung geregelt, die ursprünglich als Landesverordnung erlassen worden war. Entsprechend § 6 Abs. 2 LBG wird dieses Recht nunmehr durch Gesetz bestimmt.

Zu Artikel 4

Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung der Trennungsgeldverordnung ist eine Übergangsregelung erforderlich, um das von den bundesrechtlichen Vorschriften abweichende Landesrecht bis dahin abzusichern.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Abweichend hiervon soll die Anhebung der Altersgrenze bei Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit zum 1. August 1998 in Kraft treten. Dies gilt auch für die Folgeänderung in den Fällen, in denen bis zur Vollendung des dreiundsechzigsten Lebensjahres Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden können.

Stellungnahmen der Spitzenorganisationen
Deutscher Beamtenbund – Landesbund Schleswig-Holstein
Deutscher Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Nordmark

Mit dem **Deutschen Beamtenbund – Landesbund Schleswig-Holstein (DBB)** konnte über eine Vielzahl von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen Einigung erzielt werden; sie sind im Gesetzentwurf entsprechend berücksichtigt worden.

Die Forderung des DBB, auf die Einführung von Führungspositionen auf Zeit zu verzichten, ist abgelehnt worden, da sie im Widerspruch zum erklärten Willen der Landesregierung steht. Die Aufnahme der Schulleiterinnen und Schulleiter der Besoldungsgruppe A 16 ist nach Auffassung des DBB wegen der Ungleichbehandlung mit vergleichbaren Ämtern unterhalb dieser Besoldungsgruppe nicht sachgerecht. Dem ist entgegenzuhalten, daß aufgrund der rahmenrechtlichen Vorgaben eine Berücksichtigung aller Schulleiterfunktionen nicht möglich ist.

Der Vorschlag des DBB, entsprechend § 35 Abs. 1 LBG-E auch die Versetzungen nach § 32 Abs. 3 LBG-E nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes aussprechen zu können, wird abgelehnt. Die nach § 35 Abs. 1 LBG-E zulässige Maßnahme der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand bei Behördenauflösung oder -umbau ist eine erheblich weitergehende Maßnahme als eine Versetzung aus gleichen Gründen im Bereich desselben Dienstherrn und rechtfertigt die unterschiedliche Ausgestaltung der Regelung.

Der Vorbereitungsdienst sollte nach Auffassung des DBB auch in Monopolausbildungsgängen ausschließlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgen. Dies betrifft die Juristen- und Lehrerausbildung. Durch die Änderung des § 6 a LBG-E soll klargestellt werden, daß die Ausbildung während eines Vorbereitungsdienstes in Monopolausbildungsgängen auch außerhalb des Beamtenverhältnisses erfolgen kann.

Die vom DBB geforderte Herausnahme des Generalstaatsanwaltes aus dem Kreis der politischen Beamtinnen und Beamten wird abgelehnt.

Der Forderung des DBB, die Anhebung der Antragsaltersgrenze erst zum 01.01.1999 anzuheben, kann unter Berücksichtigung der zu erwartenden Versorgungslasten nicht entsprochen werden.

Der DBB spricht sich dafür aus, auch die Altersteilzeit in die Übergangsregelung einzubeziehen. Um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Regelung zu vermeiden, wird dies von der Landesregierung abgelehnt.

Der DBB schlägt vor, allen Beamtinnen und Beamten, die eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus Gründen der Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen, für die Zeitdauer der Beurlaubung einen Beihilfeanspruch einzuräumen, soweit sie nicht anderweitige Ansprüche haben, z. B. als mitversichertes Familienmitglied. Aus finanziellen Erwägungen ist an der geltenden Regelung, lediglich den Alleinerziehenden einen derartigen beihilfeähnlichen Anspruch einzuräumen, festzuhalten.

Aus Sicht des **Deutschen Gewerkschaftsbundes – Landesbezirk Nordmark (DGB)** liegen Landesregierung und DGB in der Bewertung des Gesetzentwurfs und in der Beurteilung der notwendigen Anpassungsänderungen an das Dienstrechtsreformgesetz des Bundes weit auseinander.

Der DGB spricht sich gegen die Vergabe von Führungspositionen auf Probe und auf Zeit in der vom Rahmenrecht vorgegebenen Ausgestaltung aus; zumindest sei die

Anzahl der Führungsfunktionen auf Zeit zu beschränken. Die Dauer des Zeitamtes sollte auf in der Regel zwei, höchstens zwei mal zwei Jahre beschränkt sein. Die Ausweitung des Kreises der Führungspositionen auf die stellvertretenden Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter sowie auf die Schulleiterinnen und Schulleiter wird strikt abgelehnt. So führe die Einbeziehung der Schulleiterfunktionen zu Ungleichbehandlungen, da nicht alle Schulleiterinnen und Schulleiter der Besoldungsgruppe A 16 angehörten. Die Landesregierung hält an ihrer Auffassung, die auch in der Begründung zum Gesetzentwurf näher dargelegt ist, fest.

Der DGB erhebt gegen die Erleichterungen bei Laufbahnwechsel, Versetzungen und Abordnungen sowie gegen die Verringerung des Rechtsschutzes massive Bedenken. Die durch das Rahmenrecht vorgegebenen und z.T. sehr weitreichenden Möglichkeiten des flexiblen Personaleinsatzes sind in den Entwurf nicht aufgenommen worden, um in extensiver Weise hiervon Gebrauch zu machen. Dieses Instrumentarium kann vielmehr bei strukturellen Veränderungen und Modernisierungsmaßnahmen erforderlich sein. Die Bestimmungen über die Verringerung des Rechtsschutzes sind unmittelbar geltendes Bundesrecht.

Der DGB spricht sich für die Aufnahme der Altersteilzeit in die Übergangsregelung zur Antragsaltersgrenze aus. Die Beschränkung auf den Altersurlaub bedeute für die Betroffenen eine nicht zu billigende Härte; eine Vielzahl von ihnen hätte im Vertrauen auf die Übernahme der rahmenrechtlich zulässigen Übergangsregelung Altersteilzeit beantragt. Hier seien Alternativen hinsichtlich des Kreises der Berechtigten oder des Umfanges der beantragten Altersteilzeit zu erwägen. Auf jeden Fall sei zu gewährleisten, daß diejenigen, die im Hinblick auf die Übergangsregelung in Altersteilzeit gegangen sind, auf Wunsch in die Vollzeitbeschäftigung zurückkehren können. Die Landesregierung hat sich dafür entschieden, daß die Übergangsregelung nur für diejenigen gelten soll, denen Altersurlaub bewilligt worden ist, um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der Übergangsregelung zu vermeiden.

